

## Klausur vom 10. Juni 2011

### Lösungsskizze

#### A. Anspruch des J gegen W auf Zahlung von 400,- € für die Monate April und Mai aus §§ 611, 614 BGB

Vorfrage: Anspruch nur, wenn kein wirksamer Vergleich gem. § 779 BGB geschlossen wurde, da hierdurch das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien neu geregelt wird.

#### **I. Wirksamkeit des Vergleichs**

##### *1. Rechtsnatur*

- a) Doppelnatur: Materiellrechtlicher Vertrag und Prozessvertrag
- b) Wirkung:
  - (1) Ansprüche der Parteien richten sich nur noch nach dem Vertrag
  - (2) Prozessbeendigung

##### *2. Materiellrechtliche Wirksamkeit*

- a) Zwei übereinstimmende, wirksame Willenserklärungen
  - (1) Auf Seiten des W: Vertretung durch RA gem. § 164 Abs. 1 BGB
  - (2) Auf Seiten des J: Einzelvertretung durch V gem. §§ 1626, 1629, 164 Abs. 1 BGB; Vertretungsberechtigung durch Zustimmung der I
- b) Streit oder Ungewissheit über Rechtsverhältnis  
Vss.: Subjektive Zweifel über das Rechtsverhältnis, hier (+)
- c) Gegenseitiges Nachgeben
  - (1) Vss.: Zugeständnis irgendwelcher Art, um zu Einigung zu gelangen
  - (2) J verzichtet auf 200,- €
  - (3) W gesteht J 200,- € zu
- d) Unwirksamkeit gem. § 105 Abs. 2 Alt. 2 BGB?
  - (1) Vss.: Freie Willensbestimmung muss ausgeschlossen sein (vgl. § 104 Nr. 2

BGB), allerdings nur vorübergehend

- (2) Hier: V konnte Vergleich nur noch abnicken, keine Reflektion der Rechtsfolgen mehr möglich
  - (3) Nichtigkeit der WE (+)
- e) Zwischenergebnis: Der Vergleich gem. § 779 BGB ist unwirksam

**P:** Unwirksamkeit gem. § 779 Abs. 1 Hs. 2 BGB?

(-), da zwischen den Parteien gerade nicht feststeht, dass J einen Anspruch auf 400,- € hat.

**P:** Anfechtung der WE statt § 105 Abs. 2 Alt. 2 BGB möglich?

- (1) Es bestand hier nie eine anfechtbare WE, da diese von Anfang an nichtig war.
- (2) Auch die Theorie von der Doppelnichtigkeit greift hier nicht, da für die Anwendung der Fallgruppe keine Notwendigkeit besteht.

### 3. *Prozessuale Wirksamkeit*

a) Form

Ordnungsgemäße Protokollierung (+)

b) Allg. Prozesshandlungsvoraussetzungen

- (1) W: - Grds. vertreten durch GF gem. §§ 51 Abs. 1 ZPO, 35 Abs. 1 GmbHG
  - Hier: Wirksam bevollmächtigter RA
- (2) J: - Nicht prozessfähig gem. §§ 52 ZPO, 106 f. BGB
  - Vertretung durch V grds. möglich (s.o.).
  - V selbst aber gem. §§ 105 Abs. 2 Alt. 2 BGB, 52 ZPO prozessunfähig.
  - Auf Seiten des J lagen damit nicht sämtliche Prozesshandlungsvoraussetzungen vor.

c) Zwischenergebnis: Der Vergleich ist auch aus prozessualen Gründen nicht wirksam.

### 4. *Ergebnis:* Der Vergleich ist sowohl materiell als auch prozessual unwirksam.

## II. Anspruch des J gegen W gem. § 611, 614 BGB

### 1. Anspruch entstanden?

- a) Wirksamer Dienstvertrag liegt vor, §§ 107, 108, 182 BGB (vgl. a. Sachverhalt).
- b) J hat für April und Mai seine Arbeitsleistung erbracht.
- c) Zwischenergebnis: Der Anspruch auf Zahlung von 400,- € ist entstanden.

### 2. Anspruch erloschen?

- a) Durch Erfüllung gegenüber J, § 362 Abs. 1 BGB? (-)
- b) Durch Vergleich, § 779 BGB? (-), s.o.
- c) Durch Erfüllung nach Abtretung an M, § 362 iVm § 398 BGB?
  - (1) Vss.: Wirksame Abtretung zwischen J und M
    - (a) Übereinstimmende WE (+)
    - (b) Wirksamkeit der Abtretung?
      - Abtretungsverbot gem. §§ 399, 400 BGB?  
(-), siehe Sachverhalt
      - Künftige Forderungen?  
Möglich (Erst-Recht-Schluss aus § 185 Abs. 2 BGB), falls  
hinreichend bestimmt, hier (+)
      - Minderjährigkeit des J?
        - Keine Einwilligung oder Genehmigung der Eltern, §§ 107, 108,  
182 ff. BGB
        - P: § 110 BGB?
          - \* Vss.: Bewirken der Leistung = Vollständige Erfüllung
          - \* Aber: durch Abtretung künftiger Forderungen tritt keine  
Erfüllungswirkung ein, da diese noch nicht bestehen (beachte  
die Vorleistungspflicht des Dienstverpflichteten) und damit  
auch keinen Vermögenswert haben.
          - \* Bis zum Prozess wurden noch nicht alle Ratenzahlungen  
erbracht, daher ist auch zu diesem Zeitpunkt keine Bewirkung  
der Leistung eingetreten.
          - \* Auch eine Teilbewirkung der Leistung scheidet aus, da die  
Gegenleistung (Moped) nicht teilbar ist.

- § 113 BGB?
  - \* Deckt nicht die Verfügung über das Dienstentgelt, sondern nur die Eingehung des Dienstvertrags.
- Konsequenz: Abtretung schwebend unwirksam, durch endgültige Verweigerung der Genehmigung im Prozess endgültig unwirksam, § 108 BGB.

(c) Zwischenergebnis: Keine wirksame Abtretung der Forderung an M.

d) Durch § 409 Abs. 1 S. 1 BGB?

- (1) Wirkung einer wirksamen Abtretungsanzeige: W kann mit befreiender Wirkung an M leisten, sodass der Anspruch des J gegen W erlischt.
- (2) Aber: Die Anzeige ist eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung. Da die Anzeige für J nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist (da sie zu einem Erlöschen seines Anspruchs führt und er bei der Rückabwicklung das Entreicherungsrisiko des M trüge) und eine einseitige Handlung darstellt, ist § 111 BGB mit der Folge anzuwenden, dass sie von Anfang an unwirksam ist.

e) Durch § 362 Abs. 2 iVm § 185 Abs. 2 Var. 1 BGB?

(-), da keine wirksame Genehmigung des J vorliegt.

f) Zwischenergebnis: Der Anspruch des J ist nicht erloschen.

### 3. Anspruch durchsetzbar?

Dolo-agit-Einrede (§ 242 BGB) durch Gegenanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB?

a) Etwas erlangt?

- (1) Erlangter Vermögensvorteil: Befreiung von der Verbindlichkeit ggü. M
- (2) Vss.: Wirksamer Kaufvertrag zwischen J und M  
Dieser ist aber gem. §§ 108, 110, 112 f. BGB aus den gleichen Gründen wie die Abtretung unwirksam
- (3) Da keine Verbindlichkeit des J bestand, konnte er auch von einer solchen nicht befreit werden und hat daher auch nichts erlangt.

b) Auch keine Leistung des W an J?

- (1) Nach reinem Leistungsbegriff: Sowohl nach der Zweckbestimmung des W als auch nach dem objektiven Empfängerhorizont hat W an M geleistet.
- (2) Normative Korrektur?

- (a) Einerseits: W wird Insolvenzrisiko des M aufgebürdet, obwohl er sich diesen nicht als Gläubiger und damit auch nicht als Rückabwicklungsschuldner ausgesucht hat
- (b) Andererseits: Der minderjährige J würde, nähme man eine Leistung ihm gegenüber an, doch noch an seine unwirksame Willenserklärung bzgl. der Abtretung gebunden.
- (c) Abwägung: Minderjährigenschutz geht vor.
- (d) P: Korrektur wegen § 409 BGB?

- § 409 bewirkt, dass W bzgl. seiner Verbindlichkeit ggü. J frei wird (s.o.). Dies stellt dann praktisch einen Rechtsgrund im Verhältnis W – M dar, da sich nicht nur W ggü. J auf die Zahlung berufen kann, sondern auch M ggü. W. Dementsprechend käme dann nur noch eine Rückabwicklung im Verhältnis J – M gem. § 816 Abs. 2 BGB in Betracht, W könnte nicht mehr bei M kondizieren.
- Aber wie oben bereits gezeigt, ist die Abtretungsanzeige unwirksam und kann damit auch nicht dem W entgegengehalten werden.

c) Zwischenergebnis: W hat somit keinen Gegenanspruch aus § 242 BGB. Der Anspruch des J ist daher einredefrei.

4. *Ergebnis*: J hat einen Anspruch auf Zahlung von 400,- € gem. § 611, 614 BGB gegenüber W.

B. Anspruch des J gegen W auf Zahlung von 600,- € für die Monate Juni bis August aus § 611, 614 BGB

Da J mittlerweile auch in dieser Zeit seine Arbeitsleistung erbracht hat, hat er gegen W einen weiteren Anspruch auf Zahlung von 600,- € aus §§ 611, 614 BGB.

### C. Prozessuales Vorgehen von Rechtsanwalt R

#### **I. Bzgl. der 400,- € für April und Mai**

1. Da der Vergleich unwirksam war, ist keine Prozessbeendigung eingetreten.
2. Der bisherige Rechtsstreit ist daher weiterhin anhängig und R wird Termin zur Fortsetzung und Antrag auf Verurteilung zur Zahlung von 400,- € beantragen.

#### **II. Bzgl. der 600,- € für Juni bis August**

1. Der ursprüngliche Streitgegenstand ist nach der zweigliedrigen Streitgegenstandstheorie nur eine Verurteilung zur Zahlung von 400,- €.
2. R muss den Klagegegenstand erweitern, also eine Klageänderung (§ 263 ZPO) beantragen.
3. Gem. § 264 Nr. 2 ZPO handelt es sich bei der Klageerweiterung um eine stets zulässige Klageänderung, sodass die sonstigen Vorschriften über die Klageänderung hierauf nicht anwendbar sind. Die Klageerweiterung ist somit zulässig und möglich.

### D. Gesamtergebnis

J hat Anspruch auf Zahlung von 1000,- € gegen W gem. § 611, 614 BGB. R wird Antrag auf Fortsetzung des Prozesses stellen und die Klage um 600,- € erweitern.